

musikschule schaumburger märchensänger e.V.



Entgeltordnung

gültig ab 01.08.2020

Entgeltordnung der Musikschule Schaumburger Märchensänger e.V.

gültig ab 01.08.2020

§ 1 Unterrichtsentgelte

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Schaumburger Märchensänger e.V. (MSM) sind privatrechtliche Unterrichtsentgelte zu entrichten. Für diese Entgelte werden im allgemeinen Geschäftsverkehr und Sprachgebrauch auch die Bezeichnungen Unterrichtsgebühr oder Kursgebühr verwendet. Die Höhe der Entgelte ist in der Anlage zu dieser Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung angegeben, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresbetrag, der unabhängig von der Lage der Schulferien in zwölf Monatsbeiträgen erhoben wird. Alle Zahlungen sind unter Angabe des Kassenzeichens, das dem Zahlungspflichtigen auf der Rechnung mitgeteilt wird, jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Die Entgelte für Kompaktkurse werden zu Beginn des Kurses fällig.
- (3) Zahlungspflichtige können der MSM ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, welches jederzeit widerrufen werden kann. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats werden die Teilbeträge zu den angegebenen Fälligkeiten abgebucht.
- (4) Selbstzahler müssen sicherstellen, dass der Rechnungsbetrag bis zum 3. Werktag eines Monats auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingegangen ist. Erforderliche Gebühren für Mahnungen oder Rücklastschriften werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (5) Die MSM erhebt einen Erwachsenenzuschlag in Höhe von 30%. Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentner und Inhaber/innen der Niedersächsischen Ehrenamtskarte werden gegen Vorlage eines Nachweises von der Zahlung des Erwachsenenzuschlags befreit.

§ 2 Ermäßigungen

- (1) Für Schülerinnen und Schüler aus Familien, die nachweislich Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB III oder nach dem SGB XII sind, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII bzw. Arbeitslosengeld II erhalten, wird eine Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt in Höhe von 20% gewährt

Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden zusätzlich angerechnet.

- (2) Bei der Teilnahme mehrerer Familienmitglieder an einer der in der Entgelttabelle unter A, B oder D aufgeführten Unterrichtsformen wird eine Familienermäßigung gewährt. Diese beträgt für das zweite Familienmitglied 20% und für jedes weitere Familienmitglied 30%. Die Reihenfolge der Familienmitglieder ergibt sich aus der Höhe des zu zahlenden Unterrichtsentgeltes, wobei derjenige mit dem höchsten Unterrichtsentgelt

als 1. Familienmitglied gerechnet wird. Die unter Absatz 1 aufgeführten Ermäßigungen können nicht zusätzlich zur Familienermäßigung gewährt werden.

- (3) Nach erfolgreicher Teilnahme an der jährlichen Aufnahme- bzw. Zwischenprüfung (bestandener Prüfung) wird den Schülerinnen und Schülern der studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) der bereits geleistete Beitrag für das Fach SVA zu 100% erstattet.

§ 3 Beurlaubung, Erstattung des Unterrichtsentgeltes, Kündigung

- (1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind entgeltpflichtig. Ist ein/e Schüler/in länger als zwei Wochen erkrankt, kann auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes eine entgeltfreie Beurlaubung von bis zu zwei Monaten gewährt werden, wenn das Sekretariat der MSM unverzüglich informiert wird. Das Entgelt für die Dauer der Beurlaubung wird jedoch fällig, wenn der Unterrichtsvertrag im Anschluss gekündigt wird.
- (2) Fällt der Unterricht öfter als zweimal hintereinander aus Gründen, die die MSM zu vertreten hat, aus, so können die Zahlungspflichtigen eine Gebührenerstattung für die dritte und ggf. jede weitere ausgefallene Stunde beantragen. Die MSM ist nicht verpflichtet, in einem solchen Fall einen Vertretungslehrer einzusetzen.
- (3) Unterrichtsverträge können zum 31.01. oder zum Ende der niedersächsischen Sommerferien gekündigt werden. Die Kündigung eines Unterrichtsvertrages bedarf der Schriftform und muss vier Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin bei der MSM eingegangen sein.

§ 4 Instrumentenvermietung

- (1) Vorbehaltlich der Verfügbarkeit kann die MSM den Schülerinnen und Schülern zu Unterrichtszwecken Leihinstrumente zur Verfügung stellen. Die Höhe der Leihgebühr kann der Entgelttabelle entnommen werden, die eine Anlage der Entgeltordnung darstellt.
- (2) Weitere Einzelheiten werden durch einen zusätzlich abzuschließenden Mietvertrag geregelt, der dann zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden kann.

§ 5 Sonstiges

- (1) Nähere Einzelheiten können von der Verwaltung in einer gesonderten Schulordnung geregelt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt ab 01.08.2020 in Kraft. Die bisher gültige Entgeltordnung wird am selben Tag außer Kraft gesetzt.

Bückeberg, den

07.07.2020

Der Vorstand